

I. Einleitung

A. Die Rolle des Vorabentscheidungsverfahrens im europäischen Rechtsverbund

1. Rechtliche Bedeutung

Das Vorabentscheidungsverfahren stellt seit Anbeginn der europäischen Integrationsbestrebungen den zentralen Antriebsfaktor zur Schaffung und Fortentwicklung einer europäischen „Rechtsgemeinschaft“¹ dar. Richtungsweisende Grundsatzentscheidungen zum Wesen des Unionsrechts, wie jene betreffend seine unmittelbare Anwendbarkeit² oder seinen Anwendungsvorrang vor nationalem Recht³, wurden vom EuGH nicht nur auf Basis von Vorlagen nationaler Gerichte getroffen, sondern zum Teil gerade mit der Einrichtung des Vorabentscheidungsverfahrens selbst begründet.⁴ Als Ausdruck und zugleich Folge des föderativen Aufbaus der Europäischen Union spiegelt es in unvergleichlicher Weise die Eigentümlichkeiten der Unionsrechtsordnung wider. Gleichzeitig vermag es kraft seiner Ausgestaltung wie keine andere unionsrechtliche Verfahrensart den EuGH in die prozessuale Praxis der mitgliedstaatlichen Gerichte einzubinden und der faktischen Durchsetzung des Unionsrechts in den einzelnen Mitgliedstaaten zum Durchbruch zu verhelfen.⁵ Nicht ohne Grund wird das Vorabentscheidungsverfahren heute daher als „Kernstück“⁶ oder „Eckpfeiler des Gerichtssys-

1 So noch zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft EuGH 23.4.1986, C-294/83, *Les Verts/Parlament*, Slg 1986, I-1339 Rz 23.

2 EuGH 5.2.1963, C-26/62, *Van Gend en Loos/Administratie der Belastingen*, Slg 1963, I-3 (24 f).

3 EuGH 15.7.1964, C-6/64, *Costa/E. N. E. L.*, Slg 1964, I-1253 (1268 ff).

4 B. Schima, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH. Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Österreich und Deutschland³ (2015) 1 f.

5 Kohler/Puffer-Mariette, *EuGH und Privatrecht – Ein Rückblick nach 60 Jahren*, ZEuP 2014, 696 (703).

6 Abschlussbericht der Reflexionsgruppe über die Zukunft des Gerichtssystems der Europäischen Gemeinschaften, abgedruckt in Sonderbeilage zu NJW und EuZW 2000, 6; Kohlegger in *Fasching/Konecny* (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen II/3³ §§ 123–225 ZPO (2015) Anh § 190 ZPO Rz 23.

tems“⁷ der Europäischen Union angesehen. Der EuGH selbst bezeichnete es gar als die „eigentliche Grundlage für das Funktionieren des Binnenmarktes“, die sicherstellen soll, dass dem Unionsrecht „in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dieselbe Wirkung zukommt“.⁸

Die rechtliche Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens resultiert im Wesentlichen aus dem Umstand, dass das Unionsrecht regelmäßig nicht direkt durch die Organe der Union, sondern indirekt durch die Behörden der Mitgliedstaaten vollzogen wird.⁹ Dieser weitgehenden Dezentralisierung des Vollzugs des Unionsrechts entspricht eine Dezentralisierung der gerichtlichen Kontrolle seiner Anwendung und Einhaltung.¹⁰ Auch das Rechtsschutzsystem der Europäischen Union fußt auf einer dualen Struktur.¹¹ Die Rechtsprechungsfunktion im unionalen Rechtsgefüge wird nicht allein durch den Gerichtshof (und das Gericht) als Unionsgericht im institutionellen Sinn ausgeübt. Der Gerichtshof teilt sich diese Aufgabe vielmehr mit den nationalen Gerichten der Mitgliedstaaten, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unmittelbar geltendes Unionsrecht in eigener Verantwortung anzuwenden und zur effektiven Durchsetzung zu verhelfen haben.¹² Dem nationalen Richter, der im Anwendungsbereich des Unionsrechts sohin funktionell als „ordentlicher Richter des Unionsrechts“¹³ agiert, obliegt dabei eine zweifache Aufgabe: Er hat zum einen die volle Wirksamkeit des Unionsrechts sicherzustellen und zum anderen die subjektiven Rechte zu schützen, die dem Einzelnen

7 *Rodríguez Iglesias*, Der EuGH und die Gerichte der Mitgliedstaaten – Komponenten der richterlichen Gewalt in der Europäischen Union, NJW 2000, 1889 (1895).

8 EuGH-Bericht über bestimmte Aspekte der Anwendung des Vertrages über die Europäische Union, Luxemburg vom 22. Mai 1995, abgedruckt in EuGRZ 1995, 316 (318).

9 *Vedder*, Rechtsschutz des Bürgers nach Gemeinschaftsrecht. Aktuelle Probleme des Vorlageverfahrens nach Art 177 EGV, in *Forschungsinstitut für Europarecht Karl-Franzens-Universität Graz* (Hrsg), Europa der Bürger VII (1994) 81 (82); *Borchardt* in *Lenz/Borchardt* (Hrsg), EU-Verträge Kommentar⁶ (2012) Art 267 AEUV Rz 1; *Streinz* in *ders* (Hrsg), EUV/AEUV. Kurz-Kommentar² (2012) Art 4 EUV Rz 32.

10 *Wegener* in *Calliess/Ruffert* (Hrsg), EUV/AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta. Kommentar⁵ (2016) Art 267 AEUV Rz 1; ähnlich *Berger*, Organisation und Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (2013) 10.

11 *Dauses*, Das Vorabentscheidungsverfahren nach Artikel 177 EG-Vertrag² (1995) 43.

12 *Dauses*, Vorabentscheidungsverfahren² 43; *Ebricke* in *Streinz*, EUV/AEUV² Art 267 AEUV Rz 6; *Thiele*, Europäisches Prozessrecht. Verfahrensrecht vor dem Gerichtshof der Europäischen Union. Ein Studienbuch² (2014) § 9 Rz 2; *Kotzur* in *Hatje/Müller-Graff* (Hrsg), Europäisches Rechtsschutz- und Verfahrensrecht (Enzyklopädie Europarecht [EnzEuR] III) (2014) § 5 Rz 26. Zur Bedeutung der Gerichte im Rechtsgefüge der EU *Zulegg*, Die Rolle der rechtsprechenden Gewalt in der europäischen Integration, JZ 1994, 1 ff.

13 *Wegener* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV⁵ Art 267 AEUV Rz 1. In seinem Gutachten zum geplanten europäischen Patentgericht bezeichnet mittlerweile sogar der EuGH die mitgliedstaatlichen Gerichte als „ordentliche Unionsgerichte“ (EuGH 8.3.2011, Gutachten 1/09, Slg 2011, I-1137 Rz 80).

durch das Unionsrecht eingeräumt werden.¹⁴ Diese „doppelte Indiennahme“¹⁵ der mitgliedstaatlichen Gerichte betrifft – angesichts der zunehmenden europäischen Rechtsetzungsaktivitäten im Bereich des Zivil- und Zivilverfahrensrechts – heute verstärkt auch die ordentliche Gerichtsbarkeit.

Da das Unionsrecht keine originären Vollzugs- und Verfahrensvorschriften kennt, erfolgt seine Durchsetzung nach dem nationalen Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten.¹⁶ Die Bestimmung der zuständigen Gerichte sowie die prozessuale Ausgestaltung der Verfahren, welche dem Schutz der Rechte der Bürger dienen, die ihnen aus der unmittelbaren Wirkung des Unionsrechts erwachsen, sind Sache jeder einzelnen mitgliedstaatlichen Rechtsordnung.¹⁷ Dieser als „Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten“¹⁸ bezeichnete Grundsatz steht unter den Bedingungen des Äquivalenz- und Effektivitätsprinzips: Danach darf das nationale Verfahrensrecht für die Durchsetzung von Rechten, die dem Einzelnen durch das Unionsrecht verliehen werden, nicht ungünstiger ausgestaltet sein als für gleichartige Verfahren, die lediglich das innerstaatliche Recht betreffen (Äquivalenzprinzip).¹⁹ Zudem darf es die Ausübung der von der Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsprinzip).²⁰

Dass durch eine überwiegend dezentralisierte Rechtskontrolle abweichenden oder einander widersprechenden Auslegungen des Unionsrechts in den einzelnen 28 Mitgliedstaaten Tür und Tor geöffnet wird, ist evident.²¹ Derartige Auslegungsunterschiede sind mit dem Anspruch des Unionsrechts, in allen Mitgliedstaaten einheitliche Geltung zu entfalten, jedoch unvereinbar.²² Um dem entgegenzuwirken, wurde mit dem in (nunmehr)

14 Vgl zB EuGH 9.3.1978, C-196/77, *Amministrazione delle finanze dello Stato/Simmenthal*, Slg 1978, I-629 Rz 14/16; 19.11.1991, verb Rs C-6/90 und C-9/90, *Andrea Francovich u. a./Italienische Republik*, Slg 1991, I-5357 Rz 32.

15 *Haratsch*, Die kooperative Sicherung der Rechtsstaatlichkeit durch die mitgliedstaatlichen Gerichte und die Gemeinschaftsgerichte aus mitgliedstaatlicher Sicht, EuR 2008 Beiheft 3, 81 (83).

16 EuGH 16.12.1976, C-33/76, *Rewe-Zentralfinanz eG und Rewe-Zentral AG/Landwirtschaftskammer für das Saarland*, Slg 1976, I-1989 Rz 5; *Cahn*, Gemeinschaftsrecht und nationales Verfahrensrecht, ZEuP 1998, 969 (974 f); *Hess*, Rechtsfragen des Vorabentscheidungsverfahrens, *LabelsZ* 66 (2002) 470 (473).

17 EuGH 14.12.1995, C-312/93, *Peterbroeck, Van Campenhout & Cie SCS/Belgischer Staat*, Slg 1995, I-4599 Rz 12.

18 *Rodríguez Iglesias*, Zu den Grenzen der verfahrensrechtlichen Autonomie der Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts, EuGRZ 1997, 289 (289); *ders*, NJW 2000, 1892.

19 Grundlegend EuGH 16.12.1976, C-33/76, *Rewe-Zentralfinanz eG und Rewe-Zentral AG/Landwirtschaftskammer für das Saarland*, Slg 1976, I-1989 Rz 5.

20 EuGH 7.1.2004, C-201/02, *The Queen, auf Antrag von Delena Wells/Secretary of State for Transport u. a.*, Slg 2004, I-723 Rz 67.

21 *Rodríguez Iglesias*, NJW 2000, 1889; *Borchardt* in *Lenz/Borchardt*⁶ Art 267 AEUV Rz 1.

22 *Borchardt* in *Lenz/Borchardt*⁶ Art 267 AEUV Rz 1.

Art 267 AEUV verankerten Vorabentscheidungsverfahren ein besonderes Instrument geschaffen, mithilfe dessen der EuGH den mitgliedstaatlichen Gerichten in verbindlicher Weise jene Auslegungs- und Anwendungskriterien des Unionsrechts in die Hand geben soll, die sie für die Entscheidung des bei ihnen anhängigen Verfahrens benötigen.²³ Ein mitgliedstaatliches Gericht ist danach befugt oder kann – wie sich noch zeigen wird – unter Umständen sogar dazu verpflichtet sein, dem EuGH Fragen zur Auslegung oder Gültigkeit von Unionsrecht vorzulegen, wenn es dessen Vorabentscheid für die Entscheidung des konkreten Anlassrechtsstreits als erforderlich erachtet. Mit der Ansiedelung der endgültigen Entscheidungskompetenz über unionsrechtliche Vorfragen beim EuGH sollen Auslegungsunterschiede innerhalb der Union vermieden werden. Ferner wird den mitgliedstaatlichen Gerichten auf diese Weise die Möglichkeit genommen, selbständig über die Gültigkeit von Unionsrecht zu entscheiden und dessen Wirksamkeit in Frage zu stellen.²⁴

2. Praktische Bedeutung

Welche herausragende faktische Stellung das Verfahren im Laufe seines nunmehr über 60-jährigen Bestehens auf europäischer Ebene tatsächlich erlangt hat, verdeutlicht ein Blick in die Statistiken: Seit der ersten Vorlage im Jahr 1961 bis einschließlich 2016 wurde insgesamt 9.616-mal an den Gerichtshof vorgelegt, wobei seit dem Jahre 1994 im Schnitt weit mehr als die Hälfte aller jährlich neu beim Gerichtshof eingehenden Rechtssachen Vorabentscheidungsersuchen ausmachen.²⁵ Allein im Jahr 2016 betrafen 470 – und damit mehr als zwei Drittel (!) – aller insgesamt 692 neuen Rechtssachen Vorlagen nationaler Gerichte. Hierbei handelte es sich um eine bisherige Rekordzahl!²⁶

Der anhaltende „Boom“ des Verfahrens liegt größtenteils in den in den letzten Jahren intensivierten Rechtsetzungsaktivitäten der Europäischen Union begründet, die immer mehr Bereiche des täglichen Lebens regulativ erfassen. Hinzu kommt, dass mit der Erweiterung der Europäischen Union auf mittlerweile 28 Mitgliedstaaten die Zahl potentiell vorlageberechtigter bzw -verpflichteter Stellen deutlich angewachsen ist, wobei sich gerade die

23 ZB EuGH 25.5.1998, C-361/97, *Rouhollah Nour/Burgenländische Gebietskrankenkasse*, Slg 1998, I-3101 Rz 10.

24 Heß, Die Einwirkungen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 177 EGV auf das deutsche Zivilprozeßrecht, ZZP 108 (1995) 59 (63f). Eingehend dazu EuGH 22.10.1987, C-314/85, *Foto-Frost/Hauptzollamt Lübeck-Ost*, Slg 1987, I-4199 Rz 12 ff. Zur Vorlagepflicht von Instanzgerichten siehe II.G.3.b.

25 Gerichtshof der Europäischen Union, Jahresbericht Rechtsprechungstätigkeit 2016, 109f, abrufbar unter: https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-03/ra_2016_de.pdf [1.12.2017].

26 Jahresbericht EuGH 2016, 84f.

neuen Mitgliedstaaten bisweilen als äußerst vorlagefreundlich hervortaten.²⁷ Überdies brachte der Vertrag von Lissabon, der am 1. Dezember 2009 in Kraft trat, eine bedeutende Ausdehnung des sachlichen Anwendungsberreichs des Vorabentscheidungsverfahrens mit sich:²⁸ Durch ihn wurden die vormalige Säulenstruktur der Europäischen Union beseitigt und die gesamten Bereiche des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (RFSR) einschließlich der früheren Polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS) als Titel V in den dritten Teil des AEUV überführt und damit dem allgemeinen Rechtsschutzregime der Verträge unterstellt.²⁹ Auch Unionsrechtsakte aus diesem Politikbereich unterliegen seither den allgemeinen Bestimmungen über das Vorabentscheidungsverfahren.³⁰ Dazu gehören insbes alle Rechtsakte der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen.³¹ Im Zuge der Neuregelungen wurde überdies die Sondervorschrift des vormaligen Art 68 Abs 1 EGV aufgehoben, der einen Ausschluss des Vorlagerechts unterinstanzlicher Gerichte in eben diesen Bereichen vorsah.³² Grund für diese institutionelle Zugangsschranke zum Vorabentscheidungsverfahren, die einst durch den Vertrag von Amsterdam eingeführt worden war, war die Angst vor einer „Vorlageflut“³³ und einer Überlastung des EuGH im Bereich der nationalen Asylverfahren.³⁴ Nach ihrer Beseitigung durch den Vertrag von Lissabon können nunmehr auch Instanzgerichte Vorlagefragen unbeschränkt an den EuGH herantragen. Der nationale Instanzenzug muss hierfür nicht mehr durchlaufen werden.³⁵

27 So wurden etwa allein aus Rumänien, das erst seit 1. Jänner 2007 Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, bis einschließlich 2016 ganze 123 Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet (Jahresbericht EuGH 2016, 112).

28 Allgemein zu den Neuerungen des Vertrags von Lissabon zB *Terhechte*, Der Vertrag von Lissabon: Grundlegende Verfassungsurkunde der europäischen Rechtsgemeinschaft oder technischer Änderungsvertrag? EuR 2008, 143 ff; *Obwexer*, Der Vertrag von Lissabon, *ecolex* 2008, 285 ff; *Schiffauer*, Zum Verfassungszustand der Europäischen Union nach Unterzeichnung des Vertrags von Lissabon, *EuGRZ* 2008, 1 ff; *Streinz*, Der Vertrag von Lissabon – eine Verfassung für Europa, *FPR* 2010, 481 ff.

29 *Schwarze* in *ders* (Hrsg), *EU-Kommentar*³ (2012) Art 267 AEUV Rz 7; *Kohlegger* in *Fasching/Konecny* II/3³ Anh § 190 ZPO Rz 6.

30 *Pechstein*, *EU-Prozessrecht. Mit Aufbaumustern und Prüfungsübersichten*⁴ Rz 753; in diesem Sinne auch *Frenz*, *Handbuch Europarecht V (Wirkungen und Rechtsschutz)* (2010) Rz 3431.

31 *Kohlegger* in *Fasching/Konecny* II/3³ Anh § 190 ZPO Rz 7. Zu den davon umfassenden Rechtsmaterien siehe *Frenz*, *Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen (JZZ)*, *JR* 2011, 277 ff.

32 *Piekenbrock*, *Vorlagen an den EuGH nach Art. 267 AEUV im Privatrecht*, *EuR* 2011, 317 (329).

33 *Hess*, *RabelsZ* 66 (2002) 488.

34 *Bardenhewer* in *Lenz* (Hrsg), *EG-Vertrag. Kommentar*² (1999) Art. 68 EGV Rz 3.

35 *Kraus*, *Die kooperative Sicherung der Rechtsstaatlichkeit der Europäischen Union durch die mitgliedstaatlichen Gerichte und die Gemeinschaftsgerichte*, *EuR* 2008

Das stete „Vorlagehoch“ gibt seit langem Anlass zu Reformüberlegungen,³⁶ um der dadurch bedingten arbeitsmäßigen Mehrbelastung des Gerichtshofs, die sich nicht zuletzt in einer oft kritisierten überhöhten Verfahrensdauer³⁷ widerspiegelt, Herr zu werden. Die Überlegungen reichen von der Beschränkung des Vorlagerechts auf letztinstanzliche Gerichte³⁸ bis hin zur Schaffung eigener regionaler Unionsgerichte³⁹ oder dezentraler „Unionsrechtssenate“ bei den obersten nationalen Gerichten, wobei die Vorlagepflicht auf Fragen von grundsätzlicher Bedeutung beschränkt werden sollte⁴⁰. Vorgeschlagen wurde ua auch ein besonderes „Filtersystem“, mit dem „einfache Vorlagen“ durch Beschluss entschieden werden sollen,⁴¹ sowie die Einführung einer sogenannten „green light procedure“, wonach das vorliegende nationale Gericht seinem Vorabentscheidungsersuchen bereits Antwortvorschläge beifügen sollte, die vom EuGH, wenn er dieser Auffassung folgt, nur mehr bestätigt werden müssten⁴². Vertraglich umgesetzt wurde bis dato keiner dieser Vorschläge.⁴³

Beiheft 3, 109 (113). Vgl auch die Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften über die Anpassung der die Zuständigkeit des Gerichtshofs betreffenden Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Gewährleistung eines effektiveren gerichtlichen Rechtsschutzes vom 28.6.2006, KOM (2006) 346 endgültig, 5 ff.

- 36 Reflexionspapier des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften über die Zukunft des Gerichtssystems der Europäischen Union, abgedruckt in EuGRZ 2000, 101 ff; *Streinz/Leible*, Die Zukunft des Gerichtssystems der Europäischen Gemeinschaft – Reflexionen über Reflexionspapiere, EWS 2001, 1 ff; *Skouris*, Stellung und Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens im europäischen Rechtssystem, EuGRZ 2008, 343 (346 ff); *Karpenstein* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* (Hrsg), Das Recht der Europäischen Union. EUV/AEUV (Stand: 60. EL 2016, beck-online.beck.de) Art 267 AEUV Rz 8.
- 37 Im Jahr 2016 betrug die durchschnittliche Dauer eines Vorabentscheidungsverfahrens 15 Monate (Jahresbericht EuGH 2016, 86).
- 38 *Karpenstein* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 267 AEUV Rz 8 mwN.
- 39 *Hakenberg*, Vorschläge zur Reform des Europäischen Gerichtssystems, ZEuP 2000, 860 (864); *Skouris*, EuGRZ 2008, 347.
- 40 *Hess*, RabelsZ 66 (2002) 494; *Karpenstein* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 267 AEUV Rz 8 mwN.
- 41 *Karpenstein* in *Grabitz/Hilf/Nettesheim* Art 267 AEUV Rz 8 mwN.
- 42 *Skouris*, EuGRZ 2008, 347; *Wegener* in *Calliess/Ruffert*, EUV/AEUV⁵ Art 267 Rz 2 mwN. Zur Funktionsweise einer „green light procedure“ *Jacobs*, Further reform of the preliminary ruling procedure – towards a „green light“ system? in *Gaitanides/Kadelbach/Rodríguez Iglesias* (Hrsg), Europa und seine Verfassung. Festschrift für Manfred Zuleeg zum siebzigsten Geburtstag² (2007) 204 ff.
- 43 Eine Ausnahme besteht hinsichtlich des Vorschlags der Einführung einer „green light procedure“, die zumindest im Bereich des Eilvorabentscheidungsverfahrens bereits verwirklicht wurde. Gemäß Art 107 Abs 2 VerfO-EuGH hat das vorliegende Gericht in einem Vorabentscheidungsersuchen, in dem die Anwendung des Eilvorabentschei-

Um dem Problem der Verfahrensdauer zumindest vorderhand entgegenzusteuern, wurden in den letzten Jahren seitens des EuGH diverse gerichtsinterne Maßnahmen gesetzt, die zur Effizienzsteigerung des Vorlageverfahrens beitragen sollen. Dazu zählen etwa die „Einführung eines effektiveren case managements“ zur Einhaltung interner Fristen sowie der Beschluss, Sitzungsberichte der Berichterstatter in kürzerer Form abzufassen bzw auf solche ganz zu verzichten, wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet.⁴⁴ Ferner sollen die internen Datenbanken des EuGH soweit als möglich für externe Benutzer geöffnet werden, damit va Gerichte und Behörden der Mitgliedstaaten rasche Informationen darüber einholen können, ob eine bestimmte Rechtsfrage bereits vorgelegt wurde oder gerade anhängig ist.⁴⁵ Auf diese Weise will man überflüssige Vorlagen vermeiden bzw vorgelegte Fragen auf jene Elemente beschränken, die neu sind und daher tatsächlich einer Beantwortung des EuGH bedürfen.⁴⁶ Zur Verbesserung der praktischen Kooperation zwischen nationalen Richtern und EuGH sollen zudem Konferenzen, Sitzungen, Seminare und sogenannte „stages“ beitragen, die am EuGH in periodischen Abständen abgehalten werden.⁴⁷

Auf unionsrechtlicher Ebene wurden in den Jahren 2000 und 2008 mit dem beschleunigten Vorabentscheidungsverfahren⁴⁸ und dem Eilvorabentscheidungsverfahren⁴⁹ zwei Sonderformen des Vorabentscheidungsverfahrens eingeführt, die in dringlichen Fällen eine rasche Behandlung der Vorlagefrage durch den Gerichtshof ermöglichen sollen. Der zunehmenden Relevanz des Vorabentscheidungsverfahrens, welche diesem in der Arbeit des Gerichtshofs heute zukommt und die jene der direkten Klageverfahren mittlerweile bei weitem überholt hat,⁵⁰ trägt ebenso die am 1. November 2012 in Kraft getretene neue Verfahrensordnung des Gerichtshofs (VerfO-EuGH) Rechnung. In ihr wird – anders als noch nach der alten Verfahrens-

dungsverfahrens beantragt wird, soweit es ihm möglich ist, bereits die Antworten anzugeben, die es für die Vorabentscheidung seiner vorgelegten Fragen vorschlägt. Zum Eilvorabentscheidungsverfahren siehe II.H.6.b.

44 *Skouris*, Höchste Gerichte an ihren Grenzen – Bemerkungen aus der Perspektive des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, in *Grote ua* (Hrsg), Die Ordnung der Freiheit. Festschrift für Christian Starck zum siebzigsten Geburtstag (2007) 991 (994).

45 *Skouris* in FS Starck 995.

46 *Skouris* in FS Starck 995.

47 *Toader*, Kooperationsverhältnis zwischen dem EuGH und den nationalen Zivilgerichten, in *Gsell/Hau* (Hrsg), Zivilgerichtsbarkeit und Europäisches Justizsystem. Institutionelle und prozedurale Rahmenbedingungen des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV auf dem Prüfstand (2012) 55 (56).

48 Art 105 f VerfO-EuGH.

49 Art 107 ff VerfO-EuGH.

50 *Erlbacher/B. Schima*, Neuerungen in Organisation und Verfahren des EuGH, *ecolex* 2013, 91 (91).

ordnung⁵¹ – den Regelungen über das Vorabentscheidungsverfahren erstmals ein ganzer selbständiger Titel⁵² gewidmet.⁵³ Das Verfahren erfuhr dadurch eine gewichtige „verfahrensrechtliche Aufwertung“, zumal es im Zuge dieser Neupositionierung endlich auch eine umfassende positivrechtliche Regelung erfuhr.⁵⁴ Die Neuregelungen bilden zugleich die rechtliche Basis dafür, das allgemeine Bestreben einer Verfahrenseffektivierung und -beschleunigung voranzutreiben.⁵⁵

B. Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens für die österreichische Zivilgerichtsbarkeit

Die in Art 267 AEUV verankerte Kernregelung des Vorabentscheidungsverfahrens ist Teil des EU-Primärrechts und als solcher integraler und Anwendungsvorrang genießender Bestandteil jeder mitgliedstaatlichen Verfahrensordnung.⁵⁶ Sie begründet die prozessual bedeutsamste Verknüpfung zwischen Unionsrecht und nationalem Recht.⁵⁷ Angesichts dessen, dass das Vorabentscheidungsverfahren heute – so gut wie⁵⁸ – alle Bereiche des Unionsrechts erfasst, kann es somit für nationale Gerichte aller Zweige und Instanzen von Bedeutung sein.⁵⁹ Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 gilt dies in besonderem Maße auch für die österreichische Zivilgerichtsbarkeit, für die im Anwendungsbereich von Art 267 AEUV die nationalen Zivilverfahrensgesetze nur mehr subsidiäre Anwendung finden.⁶⁰

51 In dieser wurde das Vorabentscheidungsverfahren lediglich als eine von mehreren „besonderen Verfahrensarten“ eingestuft, siehe dazu Art 102 bis 104b VerfO-EuGH (idF bis 2012).

52 Dritter Titel, Art 93–118 VerfO-EuGH.

53 *Karpenstein/Eckart*, Neue Verfahrensordnung vor dem EuGH: Änderungen für die anwaltliche Praxis – Moderner und klarer – aber auf Kosten des rechtlichen Gehörs, dAnwBl 2013, 249 (249).

54 *Karpenstein* in *Leible/Terhechte*, Europäisches Rechtsschutz- und Verfahrensrecht (Enzyklopädie Europarecht [EnzEuR] III) (2014) § 8 Rz 15.

55 *Karpenstein* in *Leible/Terhechte*, EnzEuR III § 8 Rz 137.

56 So noch zu Art 177 EGV *Vedder*, Ein neuer gesetzlicher Richter? Zum Beschluss des BVerfG vom 22.10.1986, NJW 1987, 526 (530) sowie *ders*, Rechtsschutz des Bürgers 88.

57 *Kotzur* in *Geiger/Khan/Kotzur*, EUV/AEUV. Kommentar⁶ (2017) Art 267 AEUV Rz 3.

58 Zum sachlichen Anwendungsbereich des Verfahrens ILE.

59 *Hakenberg*, Die Befolgung und Durchsetzung der Urteile der Gemeinschaftsgerichte, EuR 2008 Beiheft 3, 163 (171).

60 *Kohlegger*, Einwirkungen des „Vorabentscheidungsverfahrens“ auf das österreichische Zivilverfahren (Fortsetzung), ÖJZ 1995, 811 (811).